

Synodalbeilage zur Sächsischen Staatszeitung.

Nr. 43.

Beauftragt mit der Herausgabe: Regierungsrat Doenges in Dresden.

1922.

XI. ordentliche Landessynode.

(Fortsetzung der Sitzung vom 25. Januar.)

Syn. Gutachter **Schreiber** (Ritschwig):
(Fortsetzung.)

Zum Schluß möchte ich den Herren Landgeistlichen, denen die geeigneten Räumlichkeiten und Gebäude zur Verfügung stehen, dringend empfehlen, daß sie sich für die eigene Bewirtschaftung ein in nächster Nähe gelegenes Grundstück selbst vorbehalten. (Sehr richtig!) Wir können nicht wissen, wie sich die finanziellen Verhältnisse der Kirche noch gestalten werden. Wir können nur mit großer Sorge nach in die Zukunft blicken. Ich kenne Geistliche, die bereits von der Besorgung Gebrauch gemacht haben. Wo es anständig ist, sollte der Landgeistliche das tun. Die Herren werden einmal ihre Freunde darüber haben.

Syn. Amtshauptmann **Dr. Vogel v. Frommannshausen** (Döblich):

Zunächst bin ich vom Standpunkte des Kircheninspektors aus dankbar, daß wir eine neue, die Materie regelnde Konfessionsverordnung zu erwarten haben. Ich darf bitten, daß die Verordnung bald erachtet, denn nach meinen Erfahrungen sind an vielen Orten Verhandlungen wegen Änderung des Sachzinses eingeleitet, und es ist erwünscht, daß diese Verhandlungen erst zum Abschluß kommen, wenn wir in der Lage sind, die neue Verordnung zugrunde zu legen, da sonst häufig Dinge vereinbart würden, die mit der neuen Richtlinien nicht übereinstimmen. Es wird in anderen Teilen des Landes ähnlich sein.

Dann möchte ich eine Bitte unterstreichen, die der Dr. Kollmer während der Aussprache hat, die doch wohl bevorstehende Errichtung von kirchlichen Finanzämtern nicht allzulange der Zukunft zu überlassen. Ich habe bereits einmal in diesem Hause darauf hinzuwirken, daß es erwünscht ist, dem Geistlichen und den Kirchenvorständen die Verantwortung abzunehmen. Heute möchte ich noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der meine Bitte unterstützt. Die neue Kirchensteuerordnung sieht vor, daß die Kirchgemeinden, die einen Vertrag an Ortspfarrkirchen haben, den den haushaltmäßigen Plan übersteigt, den Abbruch an eine Steuervergleichsstelle beim Landeskonfessionsamt abzuführen haben. Wie die Dinge liegen, wird die Genehmigung der Kirchgemeinden, größere Summen abzuführen, keine große sein. (Sehr richtig!) Infolgedessen werden sie auch, wenn diese Bestimmung gilt, nicht so sehr darauf aus sein, die Pachtzinsverträge zu einem angemessenen Preise zu verpachten, wie es notwendig ist, weil dann eine erhöhte Pachtzinsverträge, die die Genehmigung der Kirchgemeinden abzuführen. Das wäre im Interesse der Gesamtkirche zu beklagen. (Bravo!)

Syn. Schuldirektor **Vahstania** (Leipzig-Blagwitz):

Der Dr. Berichterstatter hat gesagt, über die einzureichenden Angebote soll eine Auswahl getroffen werden. Wer soll sie treffen? Hier und da tut es der Geistliche selbst. (Widerspruch.) Ich weiß aus der Praxis, daß es geschieht. Dagegen möchte ich mich wenden. Ich habe Fälle im Auge, in denen das kirchliche Leben darunter leidet. Es drängt alles darauf hin, daß wir dieses Sachamt einmal bekommen.

Syn. Pfarrer **Vahmann** (Gainschen):

Ich kann es nur begrüßen, wenn die öffentliche Ausbreitung erfolgt, und möchte besonders empfehlen, Lehnsänder zu Schrebergärten abzugeben. Natürlich ist zu wünschen, daß die Inhaber von Schrebergärten das Land gut pflegen.

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag einstimmig angenommen.
Die Tagesordnung ist damit erledigt.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 44 Min. nachmittags.)

39. Sitzung.

Donnerstag, den 26. Januar 1922.

Präsident Bürgermeister **Dr. Seeken** (Wurzen) eröffnet die Sitzung 9 Uhr 50 Minuten vormittags in Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und einer Anzahl Räte des Landeskonfessionsamts.

Nach Gebet und Registrandenvortrag wird in die Beratung des Antrags des Syn. D. Ihmels u. Gen., die deutsche Gesellschaft zur Förderung der evangelisch-theologischen Wissenschaft betr. (Drucksache Nr. 69) eingetreten.

Der Antrag lautet:

Synode wolle beschließen:
den Kirchenvorständen den Beitritt zur sächsischen Landesgruppe der deutschen Gesellschaft zur Förderung der evangelisch-theologischen Wissenschaft besonders mit Rücksicht darauf zu empfehlen, daß durch die Gesellschaft auch sächsischen Studierenden der Theologie die Anschaffung von Lehrbüchern ermöglicht werden solle. Sie macht dabei die Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß es zulässig ist, den in § 4 der Satzungen der sächsischen Lan-

desgruppe vorgezeichneten Beitrag der Kirchgemeinden ausdrücklich für den zuletzt angegebenen besonderen Zweck zu bestimmen.

Syn. Geh. Kirchenrat **Prof. D. Ihmels** (Leipzig):

Es ist bekannt, mit wie großen Schwierigkeiten unser Buchhandel und infolgedessen auch unsere theologische Wissenschaft zu ringen hat. Man darf es dem Buchhandel wohl bezagen, daß er in der Preissteigerung noch verhältnismäßig maßvoll geblieben ist. Man hat in anderen Kreisen ihm geradezu einen Vorwurf daraus gemacht, daß er nicht mit der übrigen Preissteigerung gleichen Schritt halte. Man muß anerkennen, daß unser Buchhandel in dieser schwierigen Situation verlorcht hat, seines idealen Berufes eingedenk zu sein. Gleichwohl sind aber doch auch für solche Bücher, für die an sich auf Abzug gerechnet werden kann, die Preise so ungenügend gestiegen, daß man fürchten muß, daß sie für bestimmte Kreise einfach unerreichbar sind. Vor allem leidet aber gerade die theologische Literatur, an der der eigentliche Fortschritt der Wissenschaft hängt, die monographische Unternehmung. Es liegt eine ganze Reihe gelehrter Untersuchungen vor, die einfach nicht gedruckt werden können, weil sich kein Verleger findet, der das Risiko zu übernehmen in der Lage ist. Das ist aber ein Zustand, der schließlich die gesamte Kirche trifft, und für den man daher auch bei einer solchen Körperschaft wie der unsrigen allerdings Sympathien und Verständnis voraussetzen darf.

Wer, wie ich, ein theologisches Literaturblatt herausgibt, überzeugt sich, daß in dem Punkte gegenwärtig die katholische Wissenschaft verhältnismäßig wesentlich günstiger gestellt zu sein scheint (Sehr richtig!), und offenbar hat sie noch mancherlei kirchliche Mittel in der Hand. Wir haben das bisher nicht gelernt, für solche Dinge kirchlich zu sorgen, aber für die Zukunft müssen wir es tun. Es hängt ein gutes Stück unserer kirchlichen Zukunft davon, daß unsere Wissenschaft auch in Zukunft imstande ist, auf dem Markte zu erscheinen. Vielleicht darf ich auch ausprechen, daß hier in edelsten Sinne nationale Interessen mit auf dem Spiele stehen. Deutschland ist das Land der Reformation und hat auf theologischen Gebiete bisher unbestritten die Führerschaft gehabt. Gegenwärtig kann man den Eindruck haben, daß in diesem Punkte auswärts gewisse Kreise glauben, etwas die Führerschaft übernehmen zu können. Wir werden dingingen wünschen müssen, ich darf getrost sagen, um der Sache willen, daß die Führerschaft der deutschen theologischen Wissenschaft erhalten bleibt. Daher wird man es wünschen, daß sich in Leipzig eine Landesgruppe der deutschen Gesellschaft zur Förderung der evangelischen theologischen Wissenschaft bildet hat, Träger dieser gesamten Bestrebungen ist in erster Linie die theologische Fakultät. Die kirchlichen Mittel sind vorläufig bescheiden und werden es zunächst bleiben. Daher ist es fraglich, wie weit die Gesellschaft den idealen Aufgaben, von denen ich sprach, gerecht zu werden vermag. Unter den Aufgaben, die sie sich gestellt hat, kommt in erster Linie in Betracht, worauf ich die Aufmerksamkeit der Kirchenvorstände richten möchte, die Bezahlung von Lehrbüchern für unbenutzte Studenten. Lehrbücher gehören zu dem Handwerkszeug unserer Studenten. Deshalb bitte ich dafür zu sorgen, daß unsere Kommilitonen auch in Zukunft dieses notwendige Arbeitszeug haben. In diesem idealen Sinne bitte ich, unserem Antrag möglichst einstimmig zustimmen zu wollen. (Lebhaftes Bravo!)

Vizepräsident des Landeskonfessionsamts Oberhofprediger **Dr. Tietzsch**, Ragnitz:

Meine hochgeehrten Herren! Ihre Beifallsbezeugung hat gezeigt, daß hierüber wohl vollständige Einigkeit herrscht, daß dieser Not irgendwie gekreuzt werden muß. Das Kirchenregiment wird sich bemühen, diese Übergangung an die einzelnen Gemeinden weiterzuleiten und die Kirchenvorstände aufzufordern, ihrerseits gegenüber den Schwierigkeiten etwas zu tun. Man wird ja gern erwidern, ob, wenn die Finanzen sich durch das Eingehen der Kirchensteuern bei uns wieder etwas gehoben haben, noch weiter in der Hilfeleistung gegangen werden darf. Augenblicklich wird es ja sehr schwer sein, etwas Anderes zu tun, aber die Bitte an die Gemeinden wird weitergeleitet werden, und das ist ja zunächst wohl der Wunsch des Syn. Antragstellers.

Syn. Pfarrer **Deudrich** (Rögis):

Ich möchte zum Ausdruck bringen, daß es wohl selbstverständlich ist, daß in anderen Ephorien so wie in der unsrigen auch die Konferenzen sich bereit erklären, einen wirklich hohen Beitrag zu zahlen. Ebenso nahelegend ist es, daß diejenigen, die im Begriff stehen, in kürzerer Zeit vielleicht ihr Amt zu verlassen, aus ihrem zum Teil doch wertvollen Besitztum, was sie nur irgend können, vor allen Dingen an guten Büchern, namentlich Realenzyklopädien und wertvolle exegetische Werke der Landesuniversität zur Verfügung zu stellen. Ich halte das für eine Ehrenpflicht der Emeriti, die allerdings auch in einer klügelnden Lage sind, doch das geringste Opfer mit dem Herzen zu bringen. (Bravo!)

Hierauf wird der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung wird in geheimer Sitzung erledigt.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag des Finanzausschusses, die Einstufung der Geistlichen in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung betreffend. (Drucksache Nr. 74.)

Der Antrag des Finanzausschusses lautet:

Synode wolle beschließen,

das Kirchenregiment zu ersuchen:

A. die Einstufung der Geistlichen nach folgenden Grundätzen vorzunehmen:

I. Die geistlichen Stellen werden nach der Seelenzahl in 4 Klassen eingeteilt, nämlich

- | | |
|-----------|-------------------------------|
| 1. Klasse | I bis zu 1000 Seelen, |
| 2. " | II über 1000 bis 3000 Seelen, |
| 3. " | III - 3000 - 5000 " |
| 4. " | IV - 5000 Seelen. |

Tabelle wird in Kirchgemeinden mit mehreren Geistlichen die Gesamtseelenzahl den letzteren zu gleichen Teilen angerechnet.

II. Zur Einstufung der Geistlichen in Besoldungsgruppe XI soll

- | |
|--|
| 1. in Klasse I ein Diensthälter von 30 Jahren, |
| 2. " II " " " 26 " " |
| 3. " III " " " 22 " " |
| 4. " IV " " " 18 " " |

zu erfordern sein.

III. Auf diese Diensthälter werden

1. für Pfarramt- und Kirchenvorstandsleitung 3 Diensthälter,
2. für jede Schwelger- oder Tochterkirche mit Friedhof 2 Diensthälter,
3. für sonstige, die Amtsführung erschwerende Umstände sowie für im einzelnen Amte liegende besondere Anforderungen an den Amtsinhaber bis zu 3 Diensthältern

angerechnet.

IV. a) Ist ein Geistlicher bereits in Gruppe XI eingestuft, so verbleibt er in dieser, auch wenn er nach vorstehenden Grundätzen in einem neuen Amte nach Gruppe X einzustufen sein würde,

b) Diensthälter, die in einem Amte verbracht sind, werden in einem neuen Amte nicht rein ziffermäßig, sondern nach dem unter II angegebenen Verhältnis 30 : 26 : 22 : 18 angerechnet.

V. Wird der nach der Besoldungsverordnung vom 28. September 1921, § 1 unter b Abs. 1 zulässige Höchstlohn von 50 v. H. sämtlicher jeweilig räumlich angestellter Geistlichen in Besoldung vorstehender Grundätze überschritten, so werden die dem Einkunftsplanmäßigen nach jüngsten Geistlichen gleichmäßig auf die Klassen I bis IV verteilt und rücken erst allmählich — und zwar nach Maßgabe dieses Dienstalters — nach; wird dagegen der Satz von 50 v. H. nicht erreicht, so rücken die dem Einkunftsplanmäßigen nach ältesten Geistlichen — ebenfalls unter gleichmäßiger Verteilung auf die Klassen I bis IV — in Besoldungsgruppe XI ein.

VI. Rückwirkende Kraft soll vorstehenden Grundätzen nicht gegeben werden;

B. anzuordnen, daß in sämtlichen Ephorien beziehentlich Diözesen aus Geistlichen und Kirchenvorstehern zusammengeleitete Ausschüsse gebildet werden, die dem Landeskonfessionsamt Vorschläge nach vorstehenden Grundätzen einreichen.

Synode wolle weiter beschließen, die hierzu eingegangenen Gesuche für erledigt zu erklären.

Berichterstatter **Syn. Pfarrer Graetz** (Arnsfeld):

Die Frage, die uns in dieser Stunde beschäftigt hat, ist für das Wohl und Wehe der Geistlichen unserer Landeskirche von äußerster Wichtigkeit, denn von der Art ihrer Verantwortung hängt im wesentlichen die Gestaltung der gesamten wirtschaftlichen Lage der Geistlichen ab. Dadurch berührt sie zugleich auch die Interessen der Landeskirche selbst, da dieser ungemein viel daran gelegen sein muß, die wirtschaftliche Lage ihrer berufenen Diener so zu gestalten, daß diese nicht einen allzu schweren Kampf ums Dasein zu führen haben, denn beständige schwere Sorgen wirtschaftlicher Art wirken wie abetall, so ganz besonders hier naturgemäß auf die Berufsfreudigkeit und auf die Leistungsfähigkeit der amtlichen Betätigung ein. Aber nicht bloß für die jetzt und künftig im Amt befindlichen Geistlichen ist die von uns zu behandelnde Frage ungeheuer wichtig, sondern auch für die Ruhestandler und die Hinterbliebenen der zurzeit noch im Amte Stehenden.

Dazu kommt aber noch ein weiteres sehr wichtiges Moment, ein Moment, das aber die persönlichen Interessen des einzelnen Geistlichen über diejenigen der Familie des einzelnen weit hinausgeht und wieder von der Synode noch von den Geistlichen drinnen im Lande übersehen werden darf. Dieses Moment besteht darin, daß es der Landeskirche auch für die zahlreichen besoldeten arbeitstüchtigen und besonders schwierigen Amter niemals an der erforderlichen Anzahl geeigneter Bewerber fehlen darf. Daran ergibt sich ohne weiteres, daß die Möglichkeit haben muß, die Inhaber solcher Amter in einem früheren Lebens- oder Dienstalter in eine höhere Besoldungsgruppe einzustufen als andere Geistliche.

Das entspricht dem Sinn nach aber zugleich auch einer Forderung, die von der Landesvertretung der sächsischen evangelisch-lutherischen Geistlichen selbst, nämlich vom sächsischen Pfarrerverein, schon im Jahre 1906 in einer damals herausgegebenen Denkschrift erhoben worden und seitdem niemals wieder zurückgenommen worden ist, sofern bereits damals für Geistliche in besonders schweren Amtern Arbeitszulagen gefordert wurden. Wir müssen uns immer und immer wieder vergegenwärtigen, daß wohl in keinem anderen Berufe das Maß der von dem einzelnen zu leistenden Arbeit ein so verschiedenes ist wie im Pfarrerstand. Andererseits aber wird auch darauf, daß schließlich auch die in kleineren und verhältnismäßig leichteren Amtern wirkenden Geistlichen ein Recht haben zu leben, schon um der für diese Geistlichen zum Teil recht hohen Kosten der Kindererziehung willen die gebührende Rücksicht genommen werden müssen, denn es bedeutet ja fraglos einen ganz ungeheuren Unterschied, ob ein Geistlicher oder auch irgendein sonstiger Beamter seinen Wohnsitz in Dresden bzw. Leipzig hat, wo er seine Löhne von der Volksschule ab bis hinauf zur Hochschule, unter Umständen auch noch darüber hinaus in seinem Hause behalten kann, oder ob er seine Kinder bereits vom 10. Lebensjahre ab aus dem Hause und in teure Pensionen geben muß. Und es bedeutet ebenso einen gewaltigen Unterschied, ob jemand den Ortszuschlag, zu dem ja noch der Ausgleichszuschlag hinzutritt, nach Ortsklasse A oder nach Ortsklasse B bezieht, zumal das viele Gerede von der besonders teuren Lebenshaltung in der Großstadt, wenn es auch hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse und einiger anderen Kosten berechtigt sein mag, in jeder anderen Beziehung in das Reich der Fabel zu versetzen ist. (Lebhaftes Sehr richtig!)

Was hat nun aber den Anlaß gegeben, daß wir, nachdem erst vor wenigen Monaten das Landeskonfessionsamt die Einstufung der Geistlichen bzw. der geistlichen Stellen — beide Ausdrucksweisen wechseln in den in Frage kommenden Verhandlungen je nach den Umständen miteinander ab — für den ganzen Bereich der Landeskirche vorgenommen hat, schon jetzt mit dieser Frage uns beschäftigen müssen? Es ist das die tiefe Beunruhigung, die wir, ich darf sagen, sehr weite Kreise des sächsischen Pfarrerstandes infolge der Art, wie die von der obersten Kirchenbehörde vorgenommene Einstufung geschehen ist, ergriffen hat und die durchaus nicht bloß, wie nach den eingegangenen Gesuchen scheinen könnte, in der großstädtlichen Geistlichkeit, sondern auch sonst im Lande besteht. Diese Beunruhigung hat, soweit von ihr insbesondere die Leipziger Diözesen betroffen worden sind, unseren Hrn. Konfessionsamtlichen Lt. Stange veranlaßt, schon in der 31. Sitzung der 11. evangelisch-lutherischen Landessynode eine Anfrage über die bei der Neueinstufung der Geistlichen angewendeten Grundätze an das Landeskonfessionsamt zu richten. Die Antwort, die ihm damals, im November v. J., zuteil geworden ist, hat ihn jedoch nach der zu jener Zeit von ihm abgegebenen Erklärung nicht voll befriedigt. Deshalb wurde der Finanzausschuß beauftragt, die bisher angewendeten Einheitsgründätze einer Nachprüfung zu unterziehen. Inzwischen aber ist aus dem Lande noch eine ganze Reihe von Gesuchen bzw. Beschwerden an den Finanzausschuß gerichtet worden, die sich teils auf die Einstufung in Gruppe XI, teils auf die Gewährung von Sonderzulagen an solche — großstädtische — Pfarramtsteller beziehen, welche nicht in Gruppe XI eingestuft worden und die sich durch den Wegfall der früher von ihnen bezogenen Funktionszulagen benachteiligt fühlen.

Die entstandene Erregung ist zum Teil nicht unberechtigt. Dennoch glaube ich, im Namen des Finanzausschusses das Landeskonfessionsamt gegen die im Lande draußen erhobenen, zum Teil recht schweren Vorwürfe im allgemeinen in Schutz nehmen zu müssen. Das Landeskonfessionsamt stand, da eben nun einmal bei den Geistlichen die Anforderungen an die Arbeitskraft der einzelnen ganz ungeheuer verschieden sind und da auch noch eine ganze Reihe anderer nicht in der Seelenzahl der Gemeinden oder Seelsorgerbezirke, sondern in ganz anderen Umständen liegende Momente zu berücksichtigen waren, tatsächlich vor einer ungeheuer schweren und in völlig gerechter und befriedigender Weise von Menschen überhaupt nicht zu löbenden Aufgabe. (Sehr richtig!)

So wie das Einstufungsverfahren bisher geschehen, wird es für die Zukunft nicht aufrecht erhalten werden können. Man wird vielmehr, was die schon berührte Frage nach der Bedeutung der einzelnen Amter betrifft, nach Restmalen oder Maßstäben suchen müssen, die der subjektiven Beurteilung möglichst entzogen sind, und der Finanzausschuß ist der einstimmigen Ansicht, daß nur dann, wenn nach völlig objektiven Maßstäben verfahren wird, das Landeskonfessionsamt gegen fernere ungerechtfertigte Vorwürfe geschützt wird. Es wurde ein aus dem dem Finanzausschuß angebotenen Geistlichen bestehenden Interaktionsbeauftragt, in der Richtung des von mir empfohlenen Punktsystems, das vollkommen objektive Merkmale bietet, Richtlinien aufzustellen und dazu die diesem Hause angehörigen Mitglieder des Vorstandes des Pfarrervereins, sowie des Pfarrervereinsvorsitzenden, der aber leider nicht rechtzeitig zu erlangen war, rechtzeitig zu hören. So waren wir unter sehr, und ich kann versichern, daß wir bei unseren Beratungen ganz gewissenhaft und ohne jede Rücksicht etwa auf eigene Interessen verfahren sind.

Der Ausschuß hat sich bezüglich der Grundätze für eine sachgemäße Einstufung der Geistlichen

in Gruppe XI — nur mit dieser haben wir es ja zu tun — einmündig auf den von mir empfohlenen Standpunkt des Punktsystems gestellt. Für dieses Punktsystem kommen in Betracht: 1. das Diensthalt; 2. die Seelenzahl der Gemeinde oder des Seelsorgebezirks; 3. die Pfarramts- und Kirchenvorstandsbildung; 4. die Anzahl der Kirchen, in denen ein Geistlicher zu amtieren hat; 5. eine Reihe anderer besonderer Schwierigkeiten bzw. an den Stelleninhaber zu stellender Anforderungen. Auf den ersten Blick scheint dieses Punktsystem etwas kompliziert zu sein; in Wahrheit ist es wohl das einfachste, das sich denken läßt, da alle Punkte von vornherein feststehen. Dazu kommt noch, daß dem Landeskonfessionsrat die Arbeit der Einweisung der einzelnen Stellen gemäß dem Wunsch des Finanzausschusses durch Diözesanausschüsse wesentlich erleichtert werden soll. In jeder Eparchie bzw. Diözese sollen nämlich aus Geistlichen und Kirchenvorstehern zusammengesetzte Ausschüsse diejenigen Geistlichen namhaft machen, die nach ihrer Ansicht entsprechend der vorgeschriebenen Punkte in Gruppe XI eingereiht werden sollen. Dem Landeskonfessionsrat wird dann im allgemeinen lediglich die Aufgabe zufallen, zu prüfen, ob und inwieweit durch die eingereichten Vorschläge die zur Verfügung stehenden 50 Proz. sämtlich angelegter ständiger Geistlichen überschritten bzw. nicht erreicht werden.

In welchem Maße die genannten Momente im konkreten Falle berücksichtigt werden sollen, geht aus dem Wortlaut des Antrages hervor, den Ratmer im einzelnen und durch Beispiele erläutert. (Rebaiter Beifall.)

Konfessionsrat Dr. Ansur:

Hochverehrte Herren! Sie haben die Anträge Ihres Finanzausschusses gehört, und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß die danach gezielte Lösung einer gerechten Besoldung der Geistlichen viel Berechtigt hat. Ihr Finanzausschuss hat geglaubt mit den Vorschlägen eine ideale Lösung gefunden zu haben, und man hat den Vorschlägen seines Referenten allenthalben freudig zugestimmt. Ich habe mich aber bereits bei den Verhandlungen des Finanzausschusses genügend geäußert, in den Mein der Freude etwas Falter zu stehen, und habe dort schon erhebliche Bedenken gegen die Lösung zur Geltung zu bringen versucht. Die vorliegende Lösung unterscheidet sich ganz wesentlich von den Grundrissen, von denen das Landeskonfessionsrat bisher ausgegangen ist, und es ist sehr fraglich, ob sie mit den Vorschriften der Verordnung, die Besoldung der Geistlichen betreffend, völlig vereinbar ist. Diese Vorschriften sagen, daß die Bedeutung des betreffenden Amtes zunächst zu berücksichtigen ist und lassen dann hinsichtlich nach, auch das Diensthalt zu berücksichtigen. Wir haben demgemäß, wie ich schon früher ausgeführt habe, bisher bei der und zutreffenden Ausföhrung dieser Besoldungsbestimmung die Sache folgendermaßen behandelt. Wir haben nach bestem Wissen und Gewissen — das ganze Kollegium ist daran beteiligt gewesen — herausgefunden, welche geistlichen Ämter im Lande bisher besonders angesehen gewesen haben und deshalb als bedeutend im Sinne dieser Vorschrift behandelt werden müssen. Wir sind dabei mit einem sehr strengen Maßstab vorgegangen. Wir haben demgemäß zunächst die großräumigen Pfarrämter als bedeutende Stellen angesehen, weiterhin aber auch die ersten geistlichen Stellen und Pfarrämter in Mittelstädten und auch in größeren Kleinstädten. Im übrigen haben wir auch den Diakonen in den Großstädten ein Zugeständnis insofern gemacht, als wir grundsätzlich davon ausgegangen sind, daß auch die ersten Diakonatsstellen an Kirchen, wo überhaupt vier Geistliche vorhanden sind, als ohne weiteres herabgehoben anerkannt werden müssen. Alle übrigen Geistlichen, die also nicht in diesen Stellen sich befinden, haben wir nach dem Diensthalt aufzählen lassen. Das hat zur Folge, daß vielleicht ein reichliches Drittel der und zur Verfügung stehenden Stellen ohne weiteres nach der Bedeutung des Amtes in Klasse XI eingestuft worden ist, während vielleicht knapp zwei Drittel nach dem Diensthalt eingestuft worden sind. Jedenfalls hat das die gute Wirkung gehabt, daß das Aussehen nach dem Diensthalt nicht allzu sehr in den Vordergrund getreten ist, daß also die Geistlichen immerhin, wenn auch reichlich spät, mit ungefähr 22 Dienstjahren in die Gruppe XI aufzurücken Anwartschaft haben und wirklich aufgerückt sind, also in einem Diensthalt, wo gerade die Kinder besondere finanzielle Aufwendungen nötig machen, wo die Söhne auf die Universitäten kommen usw. Ich brauche das nicht weiter auszuführen.

Nun werden demgegenüber hier Vorschläge gemacht, die eigentlich die Verhältnisse zum großen Teil auf den Kopf stellen. Nicht die Bedeutung des Amtes soll in erster Linie maßgebend sein, sondern die Arbeit, mit dem das einzelne Amt verbunden ist. Die Arbeit und Schwierigkeit des Amtes wird gewissermaßen nach der Elle gemessen, und danach wird die Aufzählung in den Besoldungsstufen eingerichtet. Es fragt sich, ob dieses System vor allen Dingen vereinbar ist mit den Vorschriften der Verordnung. Jedenfalls weicht es ganz außerordentlich von den allgemeinen Besoldungsgrundsätzen, die für alle anderen Beamten und Angestellten gelten, ab. Sie werden nie gehört haben, daß etwa ein Bureaubeamter besoldet wird nach der Zahl der Regimentsabteilungen, die er zu bearbeiten hat. Es werden auch nie gehört haben, daß sich vielleicht ein Amtsdirektor, der mehrmals in der Woche 100 Büllertische in bürgerlichen Rechtsprechungen abzurufen hat und deshalb nicht nur die volle Arbeitszeit reichlich beschäftigt ist, sondern noch die Räder verwenden muß, um die Arbeit zu bewältigen, irgendwie zurückgesetzt fähig vielleicht gegenüber einem Oberamtsrichter, der ein viel höheres Einkommen hat und der lebenslang mit seiner vorgeschriebenen Arbeitszeit bequem auskommen kann. Diese Beispiele könnte man noch weiter vermehren.

Dieses System ist also wie gesagt, auf ganz anderen Grundsätzen aufgebaut. Ich glaube, daß diese Vorschläge durchaus nicht gerechter wirken müssen als die bisherige Übung des

Konfessionsrat. Jedenfalls möchte ich darauf hinweisen, daß der ländliche Geistliche ganz außerordentlich zugunsten der großstädtischen Geistlichen und vor allen Dingen der Diakonatsinhaber benachteiligt wird. (Sehr richtig!) Machen Sie sich z. B. klar: Ein Geistlicher auf dem Lande, vielleicht im Erzgebirge, hat 1000 Seelen zu parochieren. Er soll danach erst grundsätzlich mit 30 Dienstjahren in die höhere Besoldungsgruppe eingestuft werden. Es kommt ihm aber zugute, daß er das Pfarramt führt. Folglich kommt er mit 27 Dienstjahren erst in die Gruppe XI, also zu einer Zeit, wo seine Kinder vielleicht schon längst verjagt sind, wo er das höhere Gehalt nicht mehr so nötig braucht, als vielleicht fünf, sechs Jahre früher. Weiterhin bedenken Sie, daß ein geistlicher Amt, wie ich es eben genannt habe, von vielleicht 1000 Seelen in bezug auf die Schwierigkeit der Amtsföhrung und die gesamte Arbeitslast durchaus nicht ohne weiteres geringer zu bewerten ist als ein Diakonatsamt in der Großstadt, wo der Geistliche 6 bis 6000 Seelen zu parochieren hat. Ein Diakonatsinhaber kommt vielleicht aller drei, manchmal bloß aller vier Wochen auf die Kanzel, während ein Geistlicher im Erzgebirge in einer kleineren Pfarodie jeden Fest- und Feiertag seine Predigt halten muß, also in dieser Beziehung eine ungetreute Mehrbelastung. Weiterhin hat der Geistliche auf dem Lande die gesamte Pfarramtsleitung, er hat auch die Kirchenbuchföhrung. Auf ihm allein liegt die Jugendpflege. (Sehr richtig!) Liegen die Kirchengottesdienste. Er muß Vorsitzender sein von dem Jungmännerverein, seine Ehefrau ist vielleicht Vorsitzende des Jungfrauenvereins und des Frauenvereins usw.

Weiterhin kommt aber noch dazu, daß die Geistlichen in der Großstadt schon ganz ungeheuer bevorzugt sind in wirtschaftlicher Beziehung. (Sehr richtig!) Durch den höheren Ortszuschlag und die billigere und bequemere Möglichkeit der Auszubildung der Kinder. Sie haben die Schulen, die Gymnasien am Orte, sie können auch die Lebensmittel und alle wirtschaftlichen Bedürfnisse nach den jetzigen Verhältnissen viel billiger einkaufen als ein Geistlicher draußen auf dem Lande. Ich wollte hiermit nur nachweisen, daß sich auch gegen dieses Schema sehr erhebliche Bedenken erheben lassen.

Diese Mängelheiten, die hier angegeben sind, können, wenn man sie genauer in die Praxis umsetzt, hinten und vorne nicht. Ich will das noch etwas weiter ausführen. Hier ist z. B. als erschwerender Umstand und als solcher, der zwei Vorzugsdienstjahre begründet, angeführt: für jede Schwächer- oder Tochterkirche mit Friedhof sollen zwei Dienstjahre angerechnet werden. Das ist in dieser Allgemeinheit durchaus nicht richtig, denn es kommt doch darauf an, wie oft gepredigt wird in den Festkirchen und in der Mutterkirche. So bloß abwechselnd gepredigt wird, einmal in der Mutterkirche und nächsten Sonntag in der Tochterkirche oder dort, wo zwei Altäre vorhanden sind, wo nur ein um das andere Mal gepredigt wird, ist doch die Arbeitslast eine ganz andere, als wenn überall allmonatlich gepredigt wird. Die Verhältnisse sind in dieser Beziehung wirklich ganz außerordentlich verschieden. Ich wollte also nur darauf hinweisen, daß das Schema nicht allenthalben paßt, daß jedenfalls gegen diese Mängelheiten, wie ich es nennen will, erhebliche Bedenken zu erheben sind.

Nun ist noch weiter vorgezogen in der Besoldung, daß sonstige, die Amtsföhrung erschwerende Umstände sowie für die im einzelnen Amt liegenden besonderen Anforderungen an den Amtsinhaber bis zu drei Dienstjahren angerechnet werden, und daß jedenfalls in den einzelnen Eparchien besondere Ausföhrung gebildet werden sollen, welche die einzelnen Stellen nach der Schwierigkeit beurteilen und Vorschläge an das Konfessionsrat bringen sollen. Es handelt sich also hier um die Einrichtung eines sehr komplizierten Apparates. Ich möchte auch darauf hinweisen, daß diese Vorschläge sehr erhebliche Bedenken auslösen können, wenn man berücksichtigt, daß nunmehr in den einzelnen Eparchien das Treiben losgeht und die Geistlichen nach diesem System für die einzelnen Stellen möglichst viel Besoldungspunkte erkaufen werden. Dessenwegen Amtsinhaber, die dann durch diese Ausschüsse nicht berücksichtigt werden, fähig sich zurückzuziehen, und es kommt schließlich zu Unstimmigkeiten zwischen der Eparchialgeistlichkeit selber. Diese Bedenken sind also auch nicht ganz von der Hand zu weisen. Es können hier sehr erhebliche Unzufriedenheiten veranlaßt werden. Jedenfalls glaube ich im allgemeinen, daß das neue System keine Vorteile hat vor dem alten, und daß das neue System namentlich zugunsten der Landgeistlichkeit im allgemeinen wirken wird. Dies ist im einzelnen nicht weiter zu sagen, das läßt sich jetzt absolut nicht übersehen. Das Landeskonfessionsrat wird deshalb sehr gern die Vorschläge weiterhin im einzelnen prüfen und wohlwollend prüfen und es wird danach keine Entschlüsse gefaßt werden müssen, ob es den Vorschlägen wirklich zustimmen kann oder nicht. Es kann aber nicht von vornherein zugesagt werden, daß das Kirchenregiment nun ohne weiteres dieses Besoldungssystem annehmen kann. (Pastor Lic. theol. Stange: Hört, hört!)

Syn. Pastor Lic. theol. Stange (Leipzig-Gohlis):
Ich möchte zu allererst ein Wort herzlichsten Dankes aussprechen für die Arbeit, die der Finanzausschuss und sein Berichterstatter hier geleistet haben. Daß diese Arbeit eine schwere Arbeit war und daß das Problem ein kompliziertes ist, dessen war man sich von vornherein bewußt. Das nun die materielle Lösung des Problems betrifft, so ist ja schon durch den Bericht des Hrn. Berichterstatters klar zum Ausdruck gekommen, daß die hier vorgelegten Grundrissen keinen der in den Petitionen zum Ausdruck gebrachten Wünschen voll entsprechen. Eine derartige Materie läßt sich ideal, das heißt reiflich, vielleicht niemals lösen. (Sehr richtig!) Das Wertvolle, was diese Richtlinien enthalten, ist der vom Hrn. Berichterstatter ausgeführte Gesichtspunkt, daß hier an die Stelle teilweise subjektiver Normen objektive treten. (Rebaiter: Sehr richtig!) Bei A II, Abs. 3 ist noch ein kleiner Eintrag als Subjektive, aber den kann man als sehr gering bezeichnen. Im allgemeinen kann ich auch vom Stand-

punkte der Eingabe, die die städtische Landbesoldungsverteilung gemacht hat, die Vorschläge, die uns hier vorliegen, nur lebhaft begrüßen und dafür danken. (Bravo!)

Wir haben nun allerdings schon aus dem Munde des Hrn. Berichterstatters des Landeskonfessionsrat Bedenken gegen diese Regelung gehört. Ich kann das Bedauern nicht ganz unterdrücken, daß diese Bedenken wesentlich negativer Art waren und daß Vorschläge für eine etwaige positive Umarbeitung der Grundrissen, die hier vorliegen, in weitgehenderem Maße nicht gemacht worden sind. Ich kann auch die gegenseitlichen Bedenken, die geäußert wurden, nicht ohne weiteres teilen. Der Hr. Konfessionsrat des Kirchenregiments hat ausgeführt, daß in der bisherigen Regelung Rücksicht auf ein Teil der Stellen nach dem Diensthalt eingeordnet worden sei und daß dieses Rücksichtnehmende Prinzip hier nun zum öffentlichen gemacht werde. Das trifft nach meiner Kenntnis der Sache auf Grund der Besoldung des Landeskonfessionsrat nicht zu, denn diese Besoldung ist nicht aus demselben Grund, und auch derselbe Hr. Konfessionsrat des Kirchenregiments hat es bei der vorigen Behandlung dieser Angelegenheit an dieser Stelle ebenfalls öffentlich ausgesprochen, daß ausdrücklich von Seiten der Staatsregierung konzediert worden sei, ein Teil der Stellen könne nach dem Diensthalt eingestuft werden. Insofern sehe ich also auch von Seiten des Staates bei dieser Regelung keinerlei Bedenken. Aber es ist doch etwas wesentlich anderes, ob man es einerseits auch sehr eingehenden Erwägung subjektiver Art überläßt, welche Ämter besonders angesehen im Lande gesehen, oder ob man für dieses besondere Ansehen objektive Normen zu finden sucht. (Sehr richtig!) Darum muß ich auch den Vorwurf gegen diese Lösung meinerseits ablehnen, daß hier die Arbeit nach der Elle zu messen sei. (Sehr richtig!) Ich muß mir verzeihen, auf die Ausföhrungen einzugehen, die nach dieser Richtung über das Arbeitsmaß ländlicher und großstädtischer Geistlicher gemacht worden sind. Ich möchte aber glauben, daß es der Sache dienen würde, wenn die Synode zu einer tunlichst einmütigen Annahme des uns vorgelegten Antrages kommen könnte, und ich bin der Überzeugung, daß eine solche einmütige Annahme dann weiter führen wird als nur zu einer wohlwollenden Prüfung von Seiten des Landeskonfessionsrat. (Sehr gut!)

Schließlich noch eine Anfrage an den Hrn. Berichterstatter! Der Antrag, der zu den Verhandlungen des Finanzausschusses geführt hat, ging nicht nur von gewissen Bedenken aus, die gegen die Einweisung der Geistlichen im allgemeinen im Land erhoben wurden, sondern auch insbesondere von gewissen Wünschen eines Teiles der Eparchien des Landes. Es wäre für die Synode von Interesse, zu hören, wie weit sich der Finanzausschuss auch mit dieser Materie befaßt hat. (Bravo!)

Syn. Pastor Witt (Dresden):

Auch ich möchte dem Antrage des Finanzausschusses die schiedste Zeugnisse geben, wie es der Hr. Konfessionsrat des Kirchenregiments getan hat. Es ist in der Tat doch manchmal notwendig, daß man, wenn man die Bedeutung eines Amtes feststellen will, auch den Umfang der Arbeitsleistung mit in Betracht zieht, und daß natürlich die Arbeitsleistung der großstädtischen Diakonen, und zwar in bezug auf die Predigtstätigkeit eine geringere ist als bei einem Landgeistlichen, der allein steht, das ist ja zuzugeben. Dagegen wird einem großstädtischen Diakonen manche Last in sehr erheblichem Umfange obliegen, die bei einem Landgeistlichen einfach wegfällt.

Ich wollte ein Wort über die Dienstentschädigung sagen. Wir haben bisher in Leipzig und in Dresden für unsere Pfarramtsleitung eine Entschädigung bekommen. Diese Entschädigung fällt weg, und das ist auch eine Härte. Nun weiß ich wohl, daß sich das auf Grund der Besoldungsordnung nicht ändern läßt, aber dann hätte sie darauf Rücksicht nehmen können, daß der Staat gibt den Schulleitern für ihre Arbeit als Schulleiter auch eine besondere Entschädigung; das wäre doch vielleicht auch möglich gewesen für die Pfarramtsleiter. Es ist in der Tat sehr schwierig, die Sache auszugleichen, denn es ist schwierig für einen Kirchenvorstand, seinen Pastor nach Gruppe XII zu verlegen. (Sehr richtig!) Vielleicht ließe sich ein Ausgleich schaffen, daß statt der 3 Dienstjahre 5 angerechnet werden.

Syn. Schuldirektor Philipp (Dresden):

Die Schulleitertätigkeit wird nicht mehr gezahlt. Von denen, die sie bisher bezogen haben, wird sogar das Geld zurückverlangt.

Syn. Oberbibliothekar Prof. Schmidt (Leipzig):

Die Vorschläge, die der Finanzausschuss in dem vorliegenden Antrage unterbreitet hat, erfüllen nicht in vollem Umfange das, was der Leipziger Kirchenverband in seiner Eingabe als die Lösung bezeichnet hatte, die gerade für die Leipziger Verhältnisse die angemessenste zu sein scheint. Aber im wesentlichen bewegen sich die Vorschläge ganz auf demselben Wege, und ich glaube, daß diese Vorschläge ein Stück wertvolle Vorarbeit geleistet haben. In einem Punkte aber läßt der Vorschlag des Finanzausschusses und völlig im Stich, und zwar was die Verteilung der Stellen anlangt, die in Gruppe XII eingereicht werden sollen. Der Vorschlag beschränkt sich grundsätzlich darauf, nur über die Einweisung in Gruppe XI die Vorschläge zu unterbreiten. In Leipzig ist es so gewesen, daß von der Besoldung 9 oder 10 Stellen ohne weiteres nach Gruppe XII eingereicht worden sind und daß es dem Verbands überlassen worden ist, bis zu 6 weiteren Stellen nach Gruppe XII einzureichen. Aber der Kirchenverband hat darauf verzichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, er hat beschloffen, nur 12 Stellen in die Gruppe XII einzureichen, und zwar hauptsächlich wegen der finanziellen Belastung. Wir hätten es aber auch in Klasse XII gern gesehen, daß, wie es der Finanzausschuss bei Klasse XI vorschlägt, die Bedeutung des Amtes auf das Diensthalt mit berücksichtigt werden könnte. Woran es uns la-

als wir glaubten, auf Klasse XII weniger Stellen rechnen zu sollen, das war vor allen Dingen, daß wir meinten, wir könnten auf diese Weise mehr Stellen in Klasse XI erhalten. Das hat sich als eine trügerische Hoffung erwiesen. Immerhin lassen ja auch die Vorschläge, die jetzt gemacht worden sind, hoffen, daß die Geistlichen, die in den Großstädten arbeiten, unter günstigen Bedingungen aufsteigen nach der Klasse XI, und damit ist im wesentlichen das erfüllt, was wir getrotzt haben. Freilich das eine möchte ich dem Hrn. Berichterstatter zugeben: wir wollen durchaus nicht die Forderung, daß die Großstädtischen in der Besoldung etwas günstiger stehen möchten, damit begründen, daß ja diese Städte in der Steuerleistung mehr aufbringen. Hier muß die Landeskirche ein Ganzes und Einheitliches sein und hat nach einheitlichen Grundsätzen zu verfahren, aber das Maß der Arbeit und die Verantwortung, die die Geistlichen hier tragen, die hier ja in der Regel auch besonders in der Gegenwart auf dem Schaulager der schweren Kämpfe stehen, wo es sich um Christentum und Kirche handelt, möchte eben mit in die Waagschale fallen dürfen.

Wenn es sich nun endlich darum handelt, irgendwelche objektiven Maßstäbe für die Bedeutung des Amtes zu finden, so muß ich mich ganz dem anschließen, was der Hr. Kollege Stange hier bereits ausgesprochen hat. Die Lage im geistlichen Amt liegt eben völlig anders als in den übrigen Beamten, auf die hier zurückgegriffen worden ist. (Pastor Lic. theol. Stange: Sehr richtig!) Es ist vor allen Dingen der Unterschied, daß im geistlichen Amte keine Amtslaufbahn eröffnet worden ist, die, ich möchte einmal sagen, planmäßig und systematisch irgendwelche ein Aufsteigen ermöglicht. (Sehr richtig!) Da muß eben ein grundsätzlich anderer Maßstab gefunden werden für die Feststellung der Bedeutung eines Amtes, und was wir an der Besoldung, die zunächst vom Landeskonfessionsrat ausgegangen waren, bedeutet haben, war, daß das Ansehen des Amtes dort in vielen Fällen wieder degnügend wurde mit der bisherigen Fundierung des Amtes durch eine reiche Fülle. Wir glauben, daß wir, nachdem wir nun einmal diese einheitliche Besoldung in der Landeskirche auch durchzuführen haben, auf dem richtigen Wege sind, wenn wir als Maßstab für die Bedeutung des Amtes das Kirchenamtliche die beiden Gesichtspunkte feststellen: die Arbeit, die geleistet wird, und die Verantwortung, die der Amtsträger zu übernehmen hat. (Bravo!)

Konfessionsrat Dr. Ansur:

Zur Berichtigung der Ausführungen meines Hrn. Vorredners möchte ich nur erwähnen, daß das Landeskonfessionsrat durchaus nicht den Grundriss aufgestellt hat, daß die Bedeutung des Amtes mit nach der bisherigen Fülle zu bemessen sei. Weiterhin möchte ich feststellen, daß nach der Auskunft unserer Rechnungsstelle in Leipzig auf Grund der von der Superintendentur einberichteten Anträge der beteiligten Kirchgemeinden bzw. des Kirchgemeindevorstandes tatsächlich 15 Pfarramtsleiter in Gruppe XII eingestuft sind, 15 Pfarramtsleiter in Gruppe XI und weiterhin sind andere Bereichsgeistliche in Gruppe XI. Die Berichtigung der Hrn. Syn. Vikarier ist also nicht ganz zutreffend.

Syn. Superintendent Oberkirchenrat D. Cordes (Leipzig):

Es ist richtig, daß im Augenblick in Leipzig 15 Stellen nach Gruppe XII eingereicht worden sind, es ist aber der einmütige Wunsch des Kirchgemeindevorstandes, daß die dauernde Besetzung Leipzigs mit Gruppe XII sich auf 12 Stellen beschränken möge. Insofern ist das richtig, was Dr. Konf. Schmidt gesagt hat. Im übrigen möchte ich darauf hinweisen, daß die Eingabe des Leipziger Kirchgemeindevorstandes nur gewollt hat, diese ganze Sache hier vor der Synode wieder mit in Fluß bringen zu helfen, und glaube ich, daß man auch in Leipzig allgemein dem Veruche des Finanzausschusses, eine neue Regelung zu finden, zustimmen wird.

Syn. Konfessionsrat Dinter (Dresden):

Ich möchte nur kurz erklären, daß der Finanzausschuss nicht geglaubt hat, mit dem Vorschlag, den er unterbreitet, eine ideale Lösung der so schwierigen Frage gefunden zu haben. Es ist kein Zweifel, daß bei der Schwierigkeit der Regelung nicht alle Wünsche befriedigt werden können, denn es muß immerhin trotz des Bestrebens, möglichst objektive Maßstäbe zu finden, dem subjektiven Ermessen ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, die Entscheidung darüber soll ausschließlich den einzelnen Eparchien zugewiesen werden, weil in den einzelnen Eparchien die Verhältnisse besser bekannt werden als an der Zentralstelle.

Wenn Dr. Konf. Witt vorhin darauf hingewiesen hat, daß die Pfarramtsleitung in großen Gemeinden einen gewissen Rückschlag erlitten hat dadurch, daß ihr die Funktionszulage hat entzogen werden müssen, so möchte ich demgegenüber hervorheben, daß gerade dieser Pfarramtsleiter in dem Vorschlag des Finanzausschusses doch auch berücksichtigt, und zwar eigentlich doppelt berücksichtigt worden ist. Auf der einen Seite sollen ihm mehr Seelen angedreht werden, als er tatsächlich in seinem Seelsorgebezirk hat, und außerdem werden ihm noch für die Pfarramtsleitung selbst drei Dienstjahre angerechnet.

Im allgemeinen leiden wir bei all unserer gelebten Arbeit noch immer unter der Tatsache der großen Verschiedenheit zwischen Großstadt und Land, ja sogar unter der Tatsache, daß da nicht selten Gegenläge vorhanden sind. Darin liegen die größten Schwierigkeiten, die wir erst einmal beseitigen müssen. (Sehr gut! und Bravo!)

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landeskonfessionsrat Dr. Hämer:

Meine hochverehrten Herren! Ich beabsichtige nicht, in die Erörterung von Einzelfragen einzutreten, welche durch die Vorschläge des Finanzausschusses hier angeregt und zur Diskussion gestellt worden sind. Ich möchte mich vielmehr auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Das Problem, um das es sich hier handelt, ist ganz richtig dahin bezeichnet worden, wie ist es möglich, anstelle des Begriffs "Bedeutung des Amtes" einen objektiven Maßstab zu finden, der diejenige Bedeutung, welche darüber zu befinden hat, ob die Bedeutung anzuerkennen sei, bindet. Es ist mir nun doch zweifelhaft, ob man wirklich sagen kann, es erschöpft sich die Bedeutung eines Pfarramtes darin, daß der betreffende Pfarrer erstens die Pfarramtsleitung hat, zweitens, daß er eine Schwester- oder Tochterkirche mit Friedhof zu versorgen hat und drittens, daß er etwaige sonstige, die Amtsführung erschwere Umstände, sowie einzelne im mte liegende besondere Anforderungen zu stellen sind. Ich behenne, daß insofern allerdings eine grundsätzliche Verschiedenheit in der Auffassung der ganzen Sachlage zwischen Kirchenregiment und Finanzauschuß besteht.

Wir sind unjereits davon ausgegangen, daß der Begriff "Bedeutung eines Pfarramtes" auf anderem Gebiete liegt, nämlich auf dem der sozialen und geschichtlichen und kirchenpolitischen Bedeutung des betreffenden Amtes, nicht auf dem Umfang der augenblicklichen Geschäfte des Pfarramtsinhabers. Nach dieser Richtung hin also liegt zunächst ein vollständig unausgeglichenen Zwiespalt vor, über den irgendwie hinweggenommen werden müßte. Es ist mir aber dann fraglich, ob man wirklich sich seitens der Landeskirche auf den Sta. Punkt stellen kann, es liege kein bedeutendes Pfarramt vor, wenn nicht diese drei Voraussetzungen erfüllt sind; denn die unter Punkt behandelten Fragen beziehen sich lediglich auf das Pfarramt. Ich glaube, es wird doch wohl zu erwidern sein, ob nicht besondere Umstände im einzelnen Falle die Bedeutung eines Pfarramtes begründen können, die nicht in dem Umfang der Geschäfte und auch nicht in den besonderen Anforderungen u einzelnen Fällen liegen. Ich will das nur andeuten, um hervorzuheben, daß hier eine Schwierigkeit liegt und daß mir nicht klar ist, wie man jetzt darüber vorgehen soll, weil wir durch die staatlichen Vorschriften an den Begriff der Bedeutung des Amtes gebunden sind.

Das zweite, was ich mir hervorheben gestalten wollte, ist das: es erscheint dem Kirchenregiment doch sehr unerwünscht, wie unter B vom Finanzauschuß angeregt worden ist, für diese Fragen in den einzelnen Fällen Ausschüsse zu berufen und diese zur Begutachtung der hier vorliegenden Fragen heranzuziehen. Es ist bisher immer der Wunsch des Kirchenregimentes gewesen, doch in diesen, die allerpersönlichsten Verhältnisse der Geistlichen betreffenden Fragen nicht das — verzeihen Sie einmal den Ausdruck — Laienelement ohne dringende Not heranzuziehen. (Sehr richtig!) Die ganze Befolungsfrage hat so etwas außerordentlich Bedeutsames für den betreffenden Geistlichen, daß die kritische Unterstellung des einzelnen Falles nicht nur unter die Lupe des einzelnen Kirchenvorstandes, also den eigenen Vorsteher des Pfarrers, sondern nun auch noch unter die Lupe eines Ausschusses, der sich aus der Eparchie zusammensetzt und ganz fremde Herren dazu heranzieht, nicht angebracht ist. Eine derartige Einrichtung schreit doch dem Kirchenregiment nicht unbedenklich zu sein.

Aber, m. H., ich möchte hervorheben, es wird sich darum handeln, daß man den Gesichtspunkt unter dem die ganze Frage zu beurteilen ist, doch etwas höher einstellt. Es handelt sich hier um große Probleme, die ja auf einer geschichtlichen Entwicklung beruhen, die gar nicht in keiner Weise abgeschlossen ist. Wir haben früher in Sachen das Prinzip gehabt, daß die Dotierung der geistlichen Stelle entweder auf der Pfirnde oder auf dem Wohlwollen der Kirchengemeinde beruhe. Entweder war der Geistliche angewiesen auf das, was ihm seine Pfirnde gewährte, oder er wurde dotiert durch eine Gehaltszahlung der betreffenden Gemeinde. Das Prinzip hat sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten lassen, da weder die Pfirnden schließlich ausreichten, um eine angemessene Befolung herbeizuführen, noch auch die Bereitwilligkeit der Kirchengemeinden, entsprechend entgegenzukommen, überall das nötige Maß erreichte. So ging man über zu dem System der Minimalbefolung. Es wurde vorgeschrieben, die und die Befolung muß der einzelne Geistliche haben. Dabei war offengehalten: weil die Gemeinde noch etwas dazu tun, so ist ihr das unbenommen, die höhere Befolung ist nicht ausgeschlossen. Auch mit diesem System hat gebrochen werden müssen, und wir sind übergegangen unter dem finanziellen Druck des Staates zu dem System der Normalbefolung. Das ist der augenblickliche Rechtszustand. Es ist kein Zweifel, daß dieses System für den geistlichen Stand höchstverderblich ungenügend ist. (Sehr richtig!) Die Lage eines Geistlichen ist in keiner Weise zu vergleichen mit den Amtsverhältnissen eines Beamten. (Sehr richtig!) Wir müssen — es ist das ja unser Bestreben — so bald wie möglich davon loskommen, die Pfarrbefolungen nach dem System der Staatsbeamten feststellen zu müssen. (Sehr richtig!)

Angenblicklich können wir das noch nicht. Aber wenn jetzt der Staat etwa wieder Erwarten die Subventionen für die geistlichen Befolungen überhaupt ablehnen sollte, so wird über kurz oder lang die rechtliche Situation vielleicht ganz anders sein; wir werden ganz freie Hand haben, endlich einmal ein Befolungssystem nach den eigentlichen Bedürfnissen der Kirche heranzutreten. Es würden dann diese ganzen Fragen, die hier ausgeköhlt worden sind und die gewiß ihre Bedeutung haben, wahrscheinlich in den nächsten Jahren in der Hauptsache erledigt sein. Unter diesem Gesichtspunkte, meine verehrten Herren, möchte ich glauben, wird es das Wichtigste sein, daß Synode und Kirchenregiment nichts beschließen, was der künftigen vollkommen freien Regelung des Pfarrbefolungswesens präjudiziert, und daß insbesondere nicht etwa Gehaltsfestsetzungen getroffen werden, welche künftig mit einem anderen System nicht mehr vereinbar sind. Unter diesem Gesichtspunkte möchte ich glauben, daß eine Zurückhaltung des Kirchenregiments wohl ganz verständlich ist. Wir werden sehr gern diese Grundzüge hier prüfen, wir werden nachrechnen lassen, wie das auf das einzelne Amt wirkt, wo wir nachhelfen können und wo

die konzertierten Beschwerden sich etwa vollständig beseitigen lassen.

Es kommt etwas Zweites noch hinzu, m. H.! Es entsteht die Frage: Muß man nicht wieder zu dem alten Grundlag zurückgehen, daß irgendwie die Befolung doch mit dem finanziellen Interesse der Kirchengemeinde verbunden werden muß, oder sollen wir schließlich dann künftig festhalten, daß nur eine ganz gleichmäßige Befolung aller geistlichen Ämter in der Landeskirche durchzuführen werden soll? M. H.! Für das innere Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde ist es gewiß nicht besonders erspriehlich — ich gestatte mir das schon anzudeuten —, wenn über die Höhe der Befolung das finanzielle Interesse der Gemeinde entscheidet. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß eine vollständige Gleichstellung aller geistlichen Verhältnisse nach einem für das ganze Land gleichmäßigen Schema ihre Bedenken hat. (Sehr richtig!) Der Umfang der Geschäfte ist in den pfirnamtlichen Stellen so außerordentlich verschieden, daß Maß der Tätigkeit auch des einzelnen Geistlichen hängt in einem Maße von dem eigenen Bestreben des Geistlichen ab, (Lebhaftes Sehr richtig!) daß es nicht ganz richtig ist, ohne weiteres unbedingt zu schablonisieren, daß man unbedingt die Möglichkeit, daß die Gemeinde ihrerseits einem bewährten und besonders tüchtigen Geistlichen noch nachhelfen kann und seine Einkommensverhältnisse verbessern kann, nicht ausschließen darf. (Sehr richtig!) Das sind Gründe, m. H., die dafür sprechen, daß man die Frage doch vielleicht einmal juristisch und auch völlig sine ira et studio behandelt. Es handelt sich um eine Maßregel, die vielleicht nur für längere Zeit eine praktische Bedeutung haben kann — ich weiß's nicht, es kann sich auch noch längere Jahre hinziehen —, aber eine Maßregel, von der ich bitten würde, sie nicht von vornherein so anzusehen, als ob wir darin einen Schritt in die definitive Ordnung des Pfarrbefolungswesens würden. Es ist eine augenblickliche Maßnahme von transitorischer Bedeutung. Aber ich wiederhole: das Konfistorium wird sehr gern und eingehend die Vorschläge prüfen und danach seine Entscheidung fassen. (Bravo!)

Syn. Vizepräsident Oberpfarrer Dr. Klemm (Strehla): Dr. Syn. Schmidt (Vordorf) hat den Antrag gestellt:

Synode wolle beschließen, Antrag Nr. 74 an den Finanzauschuß zurückzuverweisen.

Syn. Pfarrer Schmidt (Vordorf):

Es ist keine dankbare Aufgabe, den Antrag des Finanzauschusses irgendwie zu kritisieren, denn es ist gewiß, daß hier eine sorgfältige, fleißige Arbeit geleistet worden ist, hinter der das persönliche Wirken eines Herrn steht, der in den Gehaltsfragen der Geistlichen ein besonderer Kenner ist. Ich ist aber möglich, die Arbeit des Geistlichen nach solchen Maßstäben abzuwägen, wie sie hier vorgeschlagen werden? Es kommt doch darauf hinaus, daß das Maß der Arbeitsleistung, das gefordert wird, schließlich zum Maße wird. Es widerstrebt mir, daß bei dieser Arbeitsleistung Anforderungen auf die Seelenzahl zurückgeführt werden muß. Auf einen Punkt möchte ich besonders hinweisen. In Art. 11, 3 sind die Amtsführung erschwere Umstände genannt, die dann bei Punkt IV noch besonders hinzukommen können. Eins fehlt dabei. Unsere Landgeistlichen leiden unter besonderen Verhältnissen, die nicht in ihrem Amte begründet sind, sondern in der geographischen Lage ihres Amtes. Ich nenne blich die erschwerende Kindererziehung und die beinahe nie bezahlbare Mitarbeit der Pfarrfrau. Ich stelle deshalb den Antrag, die vorliegende Materie an den Finanzauschuß zurückzuverweisen mit der besonderen Bitte, daß, wenn die Grundzüge im ganzen so bestehen bleiben sollen, wenigstens in II die Befolung nicht mehr von 4 zu 4 Jahren, sondern in geringerer Maße festzulegen, und daß weiter unter III, 3 auch dessen gedacht wird, daß Erschwernisse des Amtes vorliegen, die nicht im Amte selbst begründet sind, sondern in zufälligen Umständen der ganzen geographischen oder kulturellen Lage. (Bravo!)

Syn. Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Gedrich (Tredde):

Ich bitte, den Antrag Schmidt abzulehnen (Sehr richtig!) aus dem einfachen Grunde, weil, wenn ihr Folge gegeben würde, wir schließlich in Ausnahmefällen nicht wüßten, was wir mit dem Antrage anfangen sollten. (Sehr richtig!) Er würde ganz bestimmt in ganz beliebigen Form aus dem Finanzauschuß wieder herauskommen. Zu den Ausführungen des Hrn. Konfistorialpräsidenten darf ich mir nur erlauben, zu bemerken, daß ich mit ihm völlig übereinstimme darin, daß aller Voraussetzungen nach die Kirche dazu gelangen wird, die Gehälter der Geistlichen schließlich anders zu normieren als die der Staatsbeamten. Ich komme zu diesem Schlusse auch nicht aus den Gründen, die er angeführt hat, sondern aus dem Grunde, weil ich befürchte, daß unsere Kirche in Zukunft gar nicht mehr in der Lage sein wird, die Beamtengehälter vergleichsweise auf die Gehaltsklassen der Geistlichen anzuwenden.

Im übrigen glaube ich, daß die Übergangszeit, von der der Hr. Konfistorialpräsident sprach, noch sehr lange dauern wird, und wir können es meiner Ansicht nach bei dem bisherigen Zustande, daß das Konfistorium ganz autokratisch diese Eingruppierung vornimmt, nicht bewenden lassen. (Sehr richtig!) Dafür zeugen hier die vielen Stimmen, die wir aus dem Lande bekommen haben, daß in der Beziehung dringend eine Remedur eintreten möchte. Ich muß ganz offen gefanden haben: Ich verheie eigentlich den Standpunkt des Konfistoriums nicht recht. Keiner Ansicht nach könnte das Konfistorium geradezu froh sein, daß es denartige Richtlinien von der Synode mit auf den Weg bekommt, um die Eingruppierung der Geistlichen abzuwickeln vorzunehmen. Es wird in Zukunft — daran wird sich auch das Konfistorium gewöhnen müssen — nicht dabei bewenden können, daß eine Regierungsbehörde ganz einseitig eine derartige Eingruppierung vornimmt. (Sehr richtig!) Wir haben ja dieselben Erfahrungen gemacht in der Staatsbeamtenfrage, und ich kann versichern, wir haben mit Aus-

schüssen und dem vorherigen Gehör der Ausschüsse die besten Erfahrungen gemacht. (Bravo!)

Darauf wird der Antrag Schmidt gegen wenige Stimmen abgelehnt und die Sitzung 12 Uhr 34 Minuten nachmittags abgebrochen.

40. Sitzung

Freitag, den 27. Januar 1922.

Präsident: Bürgermeister Dr. Seeßen (Wurzen) eröffnet die Sitzung 9 Uhr 26 Minuten vormittags in Anwesenheit des Präsidiums, des Vizepräsidenten und einer Anzahl Räte des Landeskonfistoriums.

Nach Gebet und Registrandenvortrag wird die Beratung über den Antrag des Finanzauschusses, die Einkufung der Geistlichen in die Befolungsgruppen der Befolungsordnung betr. (Druck. Nr. 74) fortgesetzt.

Syn. Min.-Dir. Geh. Rat Dr. Gedrich (Tredde):

Nachdem ich heute morgen aus den Tagesarbeiten die Ausführungen des Hrn. Geheimrats Dr. Knauer, die ich gestern leider nicht mit habe anhören können, wenn auch nicht in ihrem Wortlaut, so doch ihrem Kern nach gelesen habe, fühle ich mich als Vorsitzender des Finanzauschusses doch verpflichtet, auf diese Ausführungen mit ein paar kurzen Bemerkungen zurückzukommen. Der Kern dieser Ausführungen war: die Arbeit des Finanzauschusses ist hundsmiserabel; sie ist völlig unbrauchbar, fort mit dem Scheusal in die Hofschlucht! (Heiterkeit.) Und wenn er auch seinen Ausführungen am Ende noch einen gewissen Schmelz zu geben versucht hat, (Heiterkeit.) indem er gesagt hat, daß das Landeskonfistorium die Vorschläge eingehend und wohlwollend prüfen wird, so sehe ich sie doch jetzt schon im Geiste in den Papierkorb wandern. (Lebhaftes Heiterkeit.) Wie sieht denn nun aber die Sache? Ich bitte, doch einmal die Regelung, wie sie jetzt das Landeskonfistorium getroffen hat, mit den Vorschlägen des Finanzauschusses zu vergleichen. Wenn man das tut, so haben die Vorschläge des Finanzauschusses meiner Ansicht nach den außerordentlichen Vorzug, daß erst einmal die zu postulierende Seelenzahl in ein fest bestimmtes Verhältnis mit dem Dienstalter gebracht wird; zweitens, daß sie eine ganze weitere Reihe Gesichtspunkte, die in außerordentlichem Maße beachtenswert erscheinen, die aber im einzelnen gar nicht in eine Regel gepreßt werden können, in den Vordergrund schieben; drittens, daß sie die Arbeit der Geistlichen in Stadt und Land in der Bewertung auszugleichen suchen, und viertens, daß sie der Entscheidungsfreiheit berer, die nun im einzelnen über die Entlohnung zu befinden haben, einen Spielraum lassen. Wie man behaupten kann, daß der Finanzauschuß Vorschläge gemacht habe, die die Verhältnisse eigentlich ganz, und gar auf den Kopf stellen, daß die im Vorschlage des Finanzauschusses gegebenen Maßgebungen hinten und vorn nicht stimmen und daß die Arbeit, die mit dem Amt verbunden sei, von Finanzauschuß nach der Ede gemessen werde, ist mir eigentlich nicht recht verständlich. Ich sehe wenigstens am Standpunkte: besser mit der Elle gemessen, als gar nicht gemessen und autokratisch die Einkufung der einzelnen Ämter, wie sie das Konfistorium will, vorgekommen! Ich möchte also doch dringend bitten, diese Vorschläge, die wir gemacht haben, noch einmal recht ernstlich einer Nachprüfung zu unterziehen. Wir haben versucht, eine mittlere Linie zu finden, um möglichst vielen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Konfistorial Geh. Konfistorialrat Dr. Knauer:

Hochgeehrte Herren! Wenn ich mir getraut erlaubt habe, gegen die Vorschläge Ihres Finanzauschusses eine Reihe von Bedenken zu erheben, die wenigstens meiner Ansicht nach nicht ohne weiteres unbeachtlich sind, so ist dies nicht geschehen, um die Arbeit des Finanzauschusses irgendwie schlecht zu zeichnen, wie hier vorhin gesagt worden ist. Ich erkenne durchaus an, daß der Finanzauschuß sich alle Mühe gegeben hat, die schwierigere Materie zu meistern. Ich habe aber darlegen wollen, daß sich die Verhältnisse eben nicht in eine Schablone drängen lassen. Das ist der Hauptzweck meiner gefragten Ausführungen gewesen.

Wenn ich jetzt noch einige Wünsche ausdrücke, so geschieht dies, um dasjenige, was ich schon gesagt habe, doch noch etwas zu erläutern. Mir ist jetzt ein Verhältnis aufgefallen, an das Sie erinnern können, ob eine gleiche Wirkung erzielt werden kann oder nicht. Sie erinnern sich, daß eine ganze Anzahl von Rittschäffern auch eine Pfirnde haben, und daß dort der Diakon zugleich Pfarrer eines kleinen Tochter- oder Schwesterkirche ist. Ich erinnere z. B. an Bischofswerda, daß die kleine Pfirnde Geldbach hat. Wie wirkt das nun dort? Dort bekommt der Diakon dieselbe Seelenzahl wie der Stadtpfarrer angerechnet. Außerdem wird ihm noch angerechnet die Seelenzahl der Pfirnde. (Pastor Lie. theol. Stange: Nein!) Beiden Geistlichen wird auch das Pfarramt angerechnet. Nun, m. H., daraus geht doch einfach hervor, daß der Diakon dort eigentlich ein viel bedeutenderes Amt hat als der Stadtpfarrer. Der Stadtpfarrer in der Mutterparochie hat die gleiche Seelenzahl wie der Diakon in Bezug auf die Befolung sich anrechnen zu lassen, und außerdem hat er das Pfarramt, der Diakon hat zusätzlich der Pfirnden eine größere Seelenzahl sich anrechnen zu lassen und hat auch ein Pfarramt. Bei gleichem Dienstalter der beiden würde also der Diakon besser dastehen. Dieses Beispiel bringt mich überhaupt auf die Frage, die ich jetzt zur Klärung der Sache noch an den Hrn. Berichterstatter stellen möchte: Sind bei Vorhandensein von Tochter- und Schwesterparochien die Seelen von Mutter- und Tochterkirche u. v. zusammenzurechnen oder sind dem betreffenden Pfarrer lediglich die Seelen der Mutterkirche anzurechnen und be-

kommt er die Postierung der Pfirnden dadurch vergrößert, daß ihm noch ein oder zwei Dienstjahre für die Tochterkirche angerechnet werden? Das ist eine Frage, die sich ohne weiteres bei der praktischen Ausführung der Sache ergibt und die hier nicht gelöst werden ist. Man kann wohl sagen, daß die Seelen der Mutter- und Schwester- beziehentlich Tochtergemeinden zusammenzurechnen sind; dann bedeutet die Pfir. III 2, daß der Pfarrer die größere Befolung für die Pfirnde deswegen bekommt, weil er die große Seelenzahl nicht in einer Parochie zusammengefaßt, sondern in verschiedenen Gemeinden geteilt zu versorgen hat. Das würde vielleicht auch gerechtfertigt sein. Aber jedenfalls möchte diese Frage noch geklärt werden.

Syn. Pfarrer Graefe (Krusfeld):

Der Fall, der uns schon vor Augen geführt worden ist, dürfte wohl ein recht selten vorkommender Fall sein, aber ich bin der Meinung und glaube, damit auch die Meinung des Finanzauschusses auszusprechen, daß es nach dem Sinne unserer Anträge eigentlich ganz selbstverständlich ist, daß die Gesamtseelenzahl angenommen und auf beide Geistliche verteilt wird, denn tatsächlich ist das doch, wenn auch formell eine Schwester- oder Tochterkirche vorhanden ist, eine Kirchengemeinde im höheren Sinne.

Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frauemannshausen (Schlag):

Als Mitglied des Finanzauschusses habe ich Gelegenheit gehabt, selbst zu beobachten, wie ausgezeichnet die Arbeit unseres Hrn. Berichterstatters, die er in kurzer Zeit zustande gebracht hat, ist. Zweifellos ist darin hervorzuheben, daß die Besichtigung aller den mannigfaltigen Verhältnissen des Lebens gerecht zu werden. Wenn trotzdem das Kirchenregiment sich eine Prüfung aufgrund von Einzelfällen vorbehält, so ist dies meines Erachtens nur selbstverständlich. Im wesentlichen dürfen wir ja nach den Erläuterungen von kirchenregimentlicher Seite mit Bestimmtheit annehmen, daß die Grundzüge, die hier niedergelegt sind, auch Anwendung finden werden. Ich möchte mir noch erlauben, an das Kirchenregiment die Bitte zu richten, bei der Prüfung des Antrages besonders darauf zu achten, daß die Geistlichen in kleinen landwirtschaftlichen Gemeinden, die zum Teil teilweise durch den Wegfall des Pfirndenbesitzes erheblich geschädigt worden sind, besonders beachtet werden. (Sehr richtig! und Bravo!)

Syn. Oberstudienrat Prof. Siebert (Chemnitz):

Es sind schon von maßgebender Stelle aus Bedenken dagegen erhoben worden, daß die Diakonausschüsse zusammengelegt sein sollen aus Geistlichen und Kirchenvorstehern. Der Hr. Präsident des Landeskonfistoriums begründete seine Bedenken damit, es sei bei Erörterung solcher interner Fragen nicht gut, die Laienwelt allzu sehr mit hinzuzuziehen. Der Finanzauschuß hat diese Festimmung u Kirchenvorstehern" nachträglich und ausdrücklich hinzugefügt. In diesen Ausschüssen wird sozusagen verfügt über Gelder und Steuern der Gemeinden. Da ist es eine Sache des Rechtes und der Billigkeit, auch diejenigen heranzuziehen, die über die Mittel und die Steuern zunächst die Verfügung haben, die also die Mittel bewilligen und die Steuern aufbringen. (Sehr richtig!) Es ist auch deshalb recht nützlich, damit den Gemeindevorstehern, also den einfachen Laien Gelegenheit gegeben wird, einmal eine interne Einsicht zu bekommen in diese Fragen des Amtes, der Arbeitsleistung, der Bedeutung der geistlichen Stellung usw. (Sehr richtig!)

Syn. Pfarrer Kummer (Bartshardswalde):

Der Hr. Berichterstatter hat in seinen Ausführungen auch die neue Befolungsordnung erwähnt, die vor wenigen Tagen durch das Konfistorium herausgegeben worden ist und nach der auch die Geistlichen endlich in den Genuss der Bezüge kommen sollen, die die Beamten und Lehrer bereits seit dem 1. Oktober 1921 haben. Ich sage ausdrücklich "kommen sollen", denn ob sie nun auch tatsächlich alle in den Genuss dieser Bezüge kommen werden, erscheint mir sehr fraglich. Es sind eine große Anzahl von Gemeinden einfach nicht in der Lage, diese Bezüge voll zu zahlen, zumal das Konfistorium nicht in der Lage ist, erhöhte Beiträge zu diesen erhöhten Befolungen zu leisten, weil die Staatsregierung die angeforderten 30 Mill. M. abgelehnt hat. Ich erwähne das hier deshalb ganz ausdrücklich, weil ich weiß — es ist mir persönlich so gegangen —, daß drängen im Volke die Meinung verbreitet ist, wir hätten bereits seit dem 1. Oktober die höheren Bezüge, (Sehr richtig!) und weil gerade die Kirchschullehrer zum großen Teile bei ihren Forderungen jagen: die Faktoren bekommen bereits 36000 M. Gehalt. Das ist nicht wahr. (Sehr richtig!) Woran liegt es, daß wir das nicht bekommen können? Es liegt daran, daß das Sechsmännerkollegium, das sich Staatsministerium nennt, es für gut gehalten hat, diese Bezüge in seinem weitestweites Maße einfach abzulehnen, ohne diese Forderungen, die das Kirchenregiment gestellt hat, überhaupt erst vor das Kabinet des Landtags gebracht zu haben. (Sehr richtig!)

Nach dem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag A der Druckf. Nr. 74 gegen 1 Stimme, der Antrag B gegen 2 Stimmen und der Antrag, die eingegangenen Besuche für erledigt zu erklären, einstimmig angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Besuche des Kirchenvorstandes zu Bad Eiser vom 25. Oktober 1921, das Verfahren bei Kirchspielveränderungen usw. betreffend. (Druckf. Nr. 75.)

Berichterstatter Syn. Pfarrer Nuy (Schmorlan):

Der erste Teil des Besuchs geht dahin: Synode wolle bei ihrer gegenwärtigen Tagung in eine Prüfung der Frage eintreten,

ob und inwiefern es sich empfiehlt, dem Kirchenregiment Richtlinien zu unterbreiten für den Fall des nach § 4, 5 der Kirchengemeindeordnung erforderlichen Kirchengelbes, das Verfahren bei Kirchspielveränderungen und die Grundzüge für die Auseinandersetzung unter den Beteiligten betreffend.

und macht hierfür nähere Vorschläge. Der Verfassungsausschuss ist in eine ausführliche Aussprache wegen Aufhebung der Zwergparochien zurzeit nicht eingetreten. Nur zweierlei wollte er feststellen. Einmal die grundsätzliche Beibehaltung aller Zwergparochien wird kaum möglich sein. Zum anderen: Bei der Aufhebung von Zwergparochien möge auf jeden Fall die größte Rücksicht angewendet werden.

Der zweite Punkt des Gesuches geht dahin:

Höhe Synode wolle bei ihrer gegenwärtigen Tagung in eine Prüfung der Frage eintreten, ob und inwiefern teils durch die zu erstehenden Kirchspielveränderungen, teils ohne solche eine Gründung von Predigtverbänden zwischen benachbarten Kirchengemeinden zur besseren Ausnutzung der geleisteten Predigtarbeit sich empfiehlt, um dadurch die Kraft der Geistlichen zur Erfüllung anderer zeitgemäßer Aufgaben mehr frei zu machen.

Der Ausschuss hat über die Frage des Predigt- austausches eingehende Beratung gepflogen. Das Kirchenregiment sprach sich dahin aus, daß es sich um die Bildung fester Verbände zu einem Predigttausch keinesfalls handeln könne, weil es unumgänglich sei, ihn rechtlich zu regeln. Höchstens könne ein Predigttausch individuell behandelt werden, sowohl im Hinblick auf die Gemeinden als auch im Hinblick auf die Geistlichen. Es sei übrigens bereits vom Landes- konsistorium der Predigttausch als gewisser Ersatz für die Evangelisation empfohlen worden, was auch weiterhin geschehen werde.

Wenn somit auch manche Einwendungen gegen diese und jene Ausführungen des Gesuchs zu machen sind, beantragt der Ausschuss:

das Gesuch nebst Beilagen dem Kirchenregiment für den Fall eines Gehebes in Ausführung von § 4 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung als Material zu überweisen. (Bravo!)

Syn. Protokoll **Sanmann** (Schöned. i. V.):

Ich denke, im Sinne des Kirchenvorstandes von Bad Eiter zu handeln, wenn ich dem Verfassungsausschuss und seinem Berichterstatter für die wohlwollende Behandlung des Gesuches meinen Dank sage. Ich kann nicht unangegprochen lassen, daß ich gewünscht hätte, daß dem Gesuche eine bessere Zensur erteilt worden wäre. Wenn ich dennoch davon Abstand nehme, einen entsprechenden Antrag einzubringen, so liegt das einerseits daran, daß der Verfassungsausschuss sich mit großer Einnützigkeit zu seinem Votum entschlossen hat, und andererseits, weil ich mir schließlich auch sagen muß, daß wir, zurzeit wenigstens, noch Dichteres vorhaben, als uns mit dieser Materie ernstlich zu befassen.

Syn. Geh. Kirchenrat **Hofenraus** (Dauzen):

Bei der Frage der Zusammenlegung ergeben sich zuweilen in der Praxis doch neue Gesichtspunkte, auf die von Grund aus nicht ohne weiteres geachtet werden konnte. Ich habe einen Fall einer Zwergparochie im Auge, für die man vielleicht längst die Eingliederung oder Verschmelzung mit einer anderen hätte ins Auge fassen können. Sie entwickelt sich aber ganz plötzlich durch Anlegung einer neuen Industrie zu einer Zukunfts- gemeinde. Das sind Dinge, die man sehr be- achten muß bei der Frage, ob eine dauernde Eingliederung eines Amtes möglich ist.

Syn. Pfarret **Hähring** (Rahis):

Ich sehe persönlich auf einem ganz anderen Standpunkt als der Petent nach beiden Richtungen hin. Was die Zusammenlegung der kleineren Kirchspiele betrifft, so kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß diese Zusammen- legung schablonenmäßig vor sich gehen soll. (Sehr richtig!)

Was den zweiten Punkt betrifft, so sehe ich nicht ein, warum man gesetzlich festlegen will, was freiwillig durch Vereinbarung geschehen kann. Immerhin wünsche ich, daß das Kirchenregiment der Sache wohlwollend gegenübersehen möge und Mittel und Wege findet, damit auch Bad Eiter und dem Petenten irgendwie geholfen werden kann. (Bravo!)

Hierauf wird der Ausschussantrag ein- stimmig angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche der Landesdiakonenvetretung vom 14. Januar 1922, Aufhebung der Konsistorial- verordnung vom 30. November 1901 über das amtliche Verhältnis der Geistlichen an einer Kirche betr. (Druck- sache Nr. 76.)

Berichterstatter Syn. Pastor Lic. theol. **Stange** (Zeipzig-Gohlis):

Die zur Verhandlung stehende Eingabe an die Landesynode hat zum Anlaß einen Satz der Aus- führungsvorordnung zur Kirchengemeindeordnung vom 7. November 1921. Dort heißt es in § 2 zu § 3 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung:

„Als zu anderweitiger Regelung benodet es bezüglich des Verhältnisses der Geistlichen an einer Kirche bei den Bestimmungen der Ver- ordnung vom 30. November 1901, soweit dieselben nicht durch die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung aufgehoben oder ab- geändert sind.“

Die Betsetzung der sächsischen Diakonen, die in § 3 der Kirchengemeindeordnung eine magna charta ihrer geistlichen Rechte sehen, hat bereits in zwei Eingaben vom 15. Mai 1921 und vom 14. Jan- uar 1922 dem Landeskonsistorium ihre Wünsche für die Neugestaltung des Verhältnisses der Geist- lichen an einer Kirche bzw. für die Abänderung der Verordnung vom 14. Januar d. J. unter Bei- fügung der gleichzeitigen Eingabe an das Landes- konsistorium mit der Bitte an die Synode:

„Die Synode möchte bei dem Evangelisch- lutherischen Landeskonsistorium nachdrücklich im Sinne der Eingabe eintreten, die sich für die ausdrückliche Aufhebung der Konsistorialver- ordnung vom 30. November 1901 über das amtliche Verhältnis der Geistlichen an einer Kirche am 1. April 1922, sowie für die An- ordnung gleichmäßiger Verteilung sämtlicher Gottesdienste in gemeinsamer Besprechung sämtlicher händiger Geistlicher an einer Kirche ausspricht.“

Der Verfassungsausschuss war sich alleinig darüber einig, daß eine solche Revision der Ver- ordnung von 1901 erfolgen müsse, und auch das Kirchenregiment, das durch den Konsistorial- präsidenten vertreten war, vertrat diesen Stand- punkt durchaus, betonte aber, daß eine zu eilige Neuregelung der Angelegenheit bis zum 1. April sich nicht empfehle, da zunächst die An- sätze von 1921 zu erwartende Berichterstattung der Epikoren über die Auswirkung des § 3 der Kir- chengemeindeordnung und insbesondere der dort vor- gesehenen Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen ab- zuwarten sei, um reichere Erfahrungen mit zu verwerten. Wenn hingegen auch Widerspruch erfolgte, so überwog im Ausschuss schließlich doch die Erkenntnis, daß die Frage einer gründlichen und umfassenden Neuregelung bedürfe. Der Ausschuss kam deshalb zu dem Antrage:

Synode wolle beschließen:

Mit Rücksicht auf die vom Kirchenregiment dem Verfassungsausschuss gegenüber abge- gebene Erklärung, daß eine Revision der Ver- ordnung vom 30. November 1901 in Anbetracht des 1. April d. J. zweckmäßig nicht zu bevorzugen sei, beschließt die Synode, den Antrag dem Landeskonsistorium zur Einräumung bei der beschlagnahmten Revision der genannten Verordnung zu überweisen.

Ich möchte indessen nicht ganz verschweigen, daß ich der Hinausdeckerung der Neuregelung nicht ganz ohne Bedenken gegenüberstehe. Mir wäre eine gleichzeitige Neuregelung dieser Frage mit der Einführung der neuen Kir- chengemeindeordnung erwünscht erschienen, und ich hätte mir davon eine reichere Befassung mancher hier und da etwas wunden Stellen in unserem kirchlichen Leben versprochen.

Der Antrag des Ausschusses findet ein- stimmige Annahme.

Hierauf wird in die Beratung des An- trages des Finanzsausschusses zu dem Ge- such des Kirchenvorstandes zu Meerane und der Ausschusserklärung des Kirchenvorstandes zu Jittau eingetreten, die Kirchensteuern betr., und zwar wird die Verhandlung zu- nächst in nichtöffentlicher Sitzung geführt. Daraus sei folgendes mitgeteilt:

Berichterstatter Syn. Bürgermeister Dr. **Ruhn** (Bischofsverda):

Zu der vorläufigen Kirchensteuerordnung vom 15. Dezember ist verordnet worden, daß für das Rechnungsjahr 1920 eine Kirchensteuer in Höhe von 5 v. H. und für das Rechnungsjahr 1921 eine gleiche von 5 v. H. und außerdem eine Landeskirchensteuer in Höhe von 3 v. H. der Einkommensteuer zu erheben ist. Die Kir- chengemeinden sind weiter verpflichtet, den über- schüssigen Betrag der Kirchensteuer an die Steuerabgleichskasse beim Landeskonsistorium abzuführen. Demgegenüber sind die Petenten der Übergangung, daß u. a. vor allem die Kir- chengemeindesteuer der Kirchengemeinde ver- bleiben muß, damit diese in der Lage ist, im Laufe des Rechnungsjahres eintretende Re- chenausgaben sofort zu bestreiten. Sie lassen ihre Ausführungen bzw. Anträge kurz dahin zusammen:

Die Landeskirchensteuer ist nach ihrem Be- darf, und die Kirchengemeindesteuer ist ebenfalls nur nach den Bedürfnissen der Kirchengemeinde zu erheben.

Aus der Landeskirchensteuer ist der Zuschuß an schwächere Gemeinden und der behördliche Verwaltungsaufwand zu bestreiten.

Namens des Finanzsausschusses habe ich hierzu folgendes zu bemerken: Der in den Eingaben betonte Grundsatz, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß der erforderliche Ausgleich zu- gunsten leistungsschwacher Gemeinden durch eine Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grund- sätzlich für normale Zeiten als zutreffend an- erkannt werden. Wenn dieser Grundsatz jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuern noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierig-

keiten der Steuertechnik zurückzuführen, sowie auf den Umstand, daß auf dem Gebiete der Steuererhebung allerdings noch anormale Zu- stände herrschen, zumal seitens des Reichsfinanz- ministeriums es noch immer an der erforder- lichen Anweisung fehlt, wie die Verteilung des örtlichen Aufkommens auf die einzelnen Gemein- den vorgenommen werden soll. Diese Verteilung ist ebenso für die politischen wie für die Kir- chengemeinden dringend erforderlich. Es ist innerlich durchaus unbegründet, daß eine Gemeinde, die das Glück hat, den Wohnsitz eines Großindustri- ellen oder Großgrundbesizers zu bilden, deren Unternehmungen und Besitzungen sich über ver- schiedene Gemeinden erstrecken, den gesamten Reichseinkommensteuer-Gemeindeanteil schuld, während die übrigen Gemeinden, die an sich in den gleichen Beziehungen zu den Steuerpflichtigen stehen, jedoch nicht Wohnsitzgemeinden sind, leer ausgehen. Diese Schwierigkeiten, die zu beheben gar nicht in der Macht unserer Kirchenregierung liegt, haben, wie der Dr. Kommissar im Finanz- ausschuss ausgeführt hat, das Kirchenregiment auf den Gedanken gebracht, für 1920 und 1921 auf den Wunsch des Landesfinanzamtes Dresden einzugehen und für alle Gemeinden eine gleich- mäßige Kirchensteuer zu erheben. Die katholische Kirche ist eben so vorgegangen und erhebt lediglich eine allgemeine Diözesansteuer von 10 Proz. Das Kirchenregiment hat erstrecktweise nicht die Absicht, eine solche Regelung für die Dauer vor- zuziehen, weil sie die Selbstverwaltung der Ge- meinden untergraben und jeden Trieb zur Spar- samkeit bei den einzelnen Gemeinden unterbinden würde. (Beifall sehr richtig!) Für die Jahre 1920 und 1921 mußte jedoch aus steuertechnischen Gründen den Wünschen des Landesfinanzamtes Rechnung getragen werden und für alle Ge- meinden die einheitliche Steuererhebung, die sich als das Produkt langwieriger Verhandlungen zwischen dem Landeskonsistorium und dem Lan- desfinanzamte darstellte, beibehalten werden. Der Finanzsausschuss steht ferner auf dem Stand- punkte, daß es in der Zeit schwerer wirtschaft- licher Not der Kirche ein Gebot christlicher Nächstenliebe und gemeinbildlicher Solidarität ist, daß diejenigen Gemeinden, die das Glück haben, der eig. blühender Industrie mit reichen Gewinnen aller Art zu sein, denjenigen Gemeinden, die sich in Not befinden, aussetzen. (Sehr richtig!)

Wenn es behauptet wird, daß die Höhe der Kirchensteuern für viele besitzende Kreise den Anlaß bieten könnte, aus der Kirche auszutreten, so hält es der Finanzsausschuss für seine Pflicht, dieser Annahme auf das nachdrücklichste zu wi- derprechen. Der Finanzsausschuss ist der Mei- nung, daß derjenige, der innerlich an seiner Kirche hängt, wegen 5 oder 8 Proz. Kirchensteuern seiner Kirche in der Zeit der Not nicht den Rücken kehrt, und sollten sich wirklich, wie in den Ge- suchen behauptet wird, in reichen Industrie- gemeinden derartige Personen finden, so müßte die Kirche den Verlust derartiger Mitglieder, die ihre Zugehörigkeit zur Kirche lediglich nach kauf- männischen Grundätzen, die indessen gegen, vom Gesichtspunkte des Rechenempels aus be- trachtet, zu ertragen wissen. (Beifall sehr richtig!)

Ich habe namens des Finanzsausschusses zu beantragen, die Synode wolle beschließen, die Gesuche, soweit sie sich auf 1920/21 beziehen, auf die Zukunft bezichen, dem Kirchenregiment als Material zu überweisen.

(Beifall sehr richtig!)

Die Gesuche, soweit sie sich auf 1920/21 beziehen, auf die Zukunft bezichen, dem Kirchenregiment als Material zu überweisen.

(Beifall sehr richtig!)

Syn. Superintendent Oberkirchenrat **Reumann** (Glauchau):

Ich möchte vor allen Dingen klarstellen, daß die Petition nicht etwa von der Absicht ausge- gangen ist, der notleidenden Landeskirche ihren Teil zu entziehen, sondern lediglich aus den Gründen, weil die Petenten gemeint haben, die Kirchensteuern würden so hoch bei uns sein, daß wir einen so hohen Prozentsatz nicht zu erheben brauchen.

Kommissar Geh. Konsistorialrat **Wirthgen**:

Dr. H.! Ich möchte nur zu dem letzten Punkte, den Dr. Syn. Reumann berührt hat, noch einiges sagen. Es ist vor allen Dingen aus durchaus verständlichen steuertechnischen Gründen heraus der lebhafte Wunsch der Landes- finanzämter gewesen, dauernd übereinstimmende gleichmäßige Steuern zu erheben, also nicht an dem einen Orte so viel und an dem anderen so viel. So sehr auch diese steuertechnischen Schwierigkeiten, auf die sich die Landesfinanzämter be- rufen, verständlich erscheinen, so wenig ist doch das Kirchenregiment geneigt, auf diesen Wunsch zuzukommen. Die Verhältnisse liegen hier in der evangelischen Kirche anders als in der katholi- schen Kirche. (Sehr richtig!) Die Katholiken sind in den Erblanden, weil sie in der Diaspora sind, von jeher gewöhnt, einheitlich durch das ganze Land ihre Steuern zu zahlen. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß der Wunsch der Landesfinanzämter nach einheitlichen Steuern vom Bischofe herabgelassen worden ist, und die katholische Kirche wird allerdings, unter Wegfall der Ortskirchensteuer, die sie seitlich in den katho- lischen Gemeinden der Kaufs erhoben hat, ledig- lich eine einheitliche Diözesansteuer erheben. Wir aber werden ganz in Übereinstimmung mit der Tendenz des Antrages, der auch die Billigung des Finanzsausschusses gefunden hat, darauf zu- streben, daß in jedem Orte in Zukunft nur so viel Steuern erhoben werden, wie der Ort braucht, und wir werden als durchaus notwen- dige Ergänzung und Hilfe für diejenigen Ge- meinden, die in ihrem Orte eine solche Steuer- last nicht ertragen können, wie sie ihre Ausgaben fordern, einen Ausgleich aus der Zentralkasse,

aus der Landeskassenseite schaffen, die ihrerseits selbstverständlich insoweit durch Landeskassen- steuern zu füllen ist. Die Petenten verkennen eben den rein provisorischen Charakter der Verordnung; die Petenten können versichert sein, daß schließlich ihre Wünsche Berücksichtigung fin- den werden. Für die Übergangszeit war das nicht möglich. Das hat besondere steuertechnische Gründe, die ich nicht weiter darlegen will. Es ist auch vom Berichterstatter bereits ausgeführt worden, daß für die Übergangszeit die Pflicht der christlichen Bruderschaft besteht, und damit werden sich die Petenten im übrigen wohl be- ruhigen können. (Beifall.)

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landes- konsistoriums **Dr. Böhm**:

Keine hochverehrten Herren! Wenn die Ver- handlungen übergeleitet werden in die öffent- liche Sitzung, so würde ich vielleicht empfehlen können, wenn von Seiten des Hrn. Bericht- erstatters die allgemeine Übergangung auch der Synode, daß wir wieder zur Sondersteuer- bemessung in der einzelnen Gemeinde kommen müssen, mit Nachdruck geltend gemacht würde. Ich würde sogar keine Bedenken dagegen haben, wenn vielleicht das Hohe Haus noch einen der- artigen Beschluß in das Votum des Finanz- ausschusses mit aufnimmt. Es würde das eine nach meinem Dafürhalten für die weiteren Ver- handlungen des Kirchenregiments wertvolle Stütze sein, wenn wir uns darauf berufen können, daß diese grundsätzliche Aufhebung, die wir im Interesse der Gesundheit der Finanzen unserer Kirchengemeinden aufrechterhalten müssen, auch von der Synode anerkannt wird. (Beifall.)

Syn. Min.-Dir. Geh. Rat Dr. **Bedrich** (Dresden):

Ich glaube, im Namen der Mitglieder des Finanzsausschusses sprechen zu können, daß wir mit der Aufnahme eines derartigen Zusatzes ein- verstanden sind.

Nachdem die Öffentlichkeit der Sitzung wieder hergestellt worden ist, erhält der Berichterstatter das Schlusswort.

Syn. Bürgermeister Dr. **Ruhn** (Bischofsverda):

Ich darf meine Ausführungen namens des Finanzsausschusses dahin zusammenfassen: Grund- sätzlich ist der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch die Gemeindefürsorge aufzubringen hat, und daß der Ausgleich nur für leistungsschwache Gemeinden mit Hilfe der Landeskirchensteuer zu erstreben ist, anzuerkennen. Nur auf diese Weise wird die nötige Sparjam- keit in den einzelnen Gemeinden und das nötige Verantwortlichkeitsgefühl gewährleistet. Es liegt auch zu wünschen, daß dieser bewährte Grundsatz so bald als möglich Anwendung findet. Für die Übergangszeit ist es aber aus den bereits an- geführten Gründen nicht möglich gewesen, diesem Grundsatze Rechnung zu tragen. In formaler Beziehung läßt sich das Borgehen des Kirchen- regiments für 1920/21 nur billigen, in materieller Beziehung bildet es aber auch keine Ungerechtig- keit für 1920/21 für die Gemeinden, ebenfalls aus den schon angeführten Gründen.

Auf das nächste muß der Annahme wider- sprochen werden, daß die kirchliche Einkommen- steuer die Zuschläge zur Reichseinkommensteuer eine solche Höhe erreichen würden, daß die Kirche sozusagen im Gelde schwämme und der Bedarf nicht gedeckt würde. Das mag für einzelne wenige Industriegebiete zutreffen, für die große Allgemeinheit des Landes trifft es nicht zu, nicht für 1920 und in viel größerem Maße nicht für 1921, wo durch die Reichseinkommen- steuernovelle eine weitgehende Steuerfreiheit der kleinen Einkommen gewährleistet ist.

Ich habe namens des Finanzsausschusses noch den Zusatzantrag zu stellen:

und dafür bemüht zu sein, daß die Steuer- erhebung sobald wie möglich unbeschadet der Erhebung einer Zentralkirchensteuer für die einzelnen Kirchengemeinden oder die einzelnen Kirchengemeindeverbände nach deren Bedarf be- messen wird. (Bravo!)

Beide Anträge werden einstimmig ange- nommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Präsident des Evangelisch-lutherischen Landes- konsistoriums **Dr. Böhm**:

Keine hochverehrten Herren! Zu der für den 7. Februar in Aussicht genommenen nächsten öffentlichen Sitzung der Landesynode werden vom Landeskonsistorium unter Beifügung der bis dahin eingehenden Drucksachen besondere Einladungen ergehen. Im übrigen habe ich die Erklärung abzugeben, daß das einstimmige Vornahme des Kirchenregiments berufene Kollegium die Vertagung der 11. ordentlichen Landesynode hiermit ausspricht.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 42 Minuten vormittags.)